



Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft Band 2

**Dienstkunde – Gefahrenabwehr –
Verhalten und Handeln
Fragen, Antworten und Fallbeispiele**

3. Auflage

 **BOORBERG**

Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft

Band 2

Dienstkunde

Gefahrenabwehr sowie Einsatz von Schutz- und Sicherheitstechnik

Sicherheits- und serviceorientiertes Verhalten und Handeln

Fragen, Antworten und Fallbeispiele

Josef Fritsch

Trainer und Sicherheitsberater

Vormals Arbeitssicherheit und Personalentwicklung

Wacker-Chemie AG, München

Bartholomäus Sailer

Dipl.-Verwaltungswirt (FH),

Corporate Security der Siemens AG, München

Dr. Hans Peter Schmalzl

Dipl.-Psychologe,

Zentraler Psychologischer Dienst

der Bayerischen Polizei, München

3., überarbeitete Auflage, 2015

Autoren

Josef Fritsch, Trainer und Sicherheitsberater, KBT Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt), vormalig Arbeitssicherheit und Personalentwicklung Wacker-Chemie AG, München, Mitglied der IHK-Prüfungsausschüsse Fachkraft für Schutz und Sicherheit sowie Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe bei der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern.

Bartholomäus Sailer, Corporate Security der Siemens AG.

Dr. Hans Peter Schmalzl, Diplom-Psychologe, Zentraler Psychologischer Dienst der Bayerischen Polizei, München.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

3. Auflage, 2015

ISBN 978-3-415-05416-5

E-ISBN 978-3-415-05454-7

© 2006 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Titelfoto: © RBV/everythingpossible – Fotolia | Satz: Dörr + Schiller GmbH, Curierstraße 4, 70563 Stuttgart | Druck und Bindung: Kessler Druck + Medien, Michael-Schäffer-Straße 1, 86399 Bobingen

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Vorwort zur dritten Auflage

Die Neuauflage berücksichtigt die Änderungen und Ergänzungen zu den für die Ausbildung „Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft“ mit Rahmenplan des DIHK vorgelegten Handlungsbereichen:

Rechts- und aufgabenbezogenes Handeln: Dienstkunde, Gefahrenabwehr sowie Einsatz von Schutz- und Sicherheitstechnik und Sicherheits- und serviceorientiertes Verhalten und Handeln.

9 Musteraufgaben sowie 301 Fragen und Antworten sind angepasst an den Wissensbedarf einer Sicherheitskraft gewerblicher Sicherheitsunternehmen und betrieblicher Sicherheitseinrichtungen.

Die praxisbezogene Auswahl der Fragen, Antworten und Fallbeispiele zur Überprüfung des Wissensstandes entsprechen inhaltlich dem Bedarf für die Prüfung und die Praxis einer Schutz- und Sicherheitskraft. Angehenden Sicherheitskräften des privaten Sicherheitsgewerbes soll dieses Werk auch bei der Aus- oder Weiterbildung helfen. Dies entspricht unter anderem auch der Zielsetzung des von den Kultusministern der Länder beschlossenen Ausbildungsrahmenplanes nach der Verordnung über die Berufsausbildung zur Fachkraft/Servicekraft für Schutz und Sicherheit vom 21. Mai 2008.

Für die Vorbereitung von Prüfungen liegt mit dieser Neuauflage ein Hilfsmittel für die Sicherheitsfachkräfte vor, das unter bewusster Beschränkung auf wesentliche Aspekte die Prüfungsmaterie der verschiedenen Handlungsbereiche – ausgenommen der Rechtskunde, die in Band 1 behandelt wurde – fallbezogen für die Praxis Fachwissen vermittelt.

Es kam den Autoren in erster Linie darauf an, Fragen, Antworten und Übungsfälle vorrangig auf nicht nur eines der möglichen speziellen Ausbildungsziele des gewerblichen Sicherheitsdienstes auszurichten oder anzupassen, sondern möglichst alle Arten einer Ausbildung, Unterrichtung oder Einweisung einzubeziehen. Im Rahmen der doch sehr unterschiedlichen Praxis der Sicherheitsdienste soll auch den differenzierten Qualitätsanforderungen eines Ausbildungs- oder Einweisungszieles des Sicherheitsgewerbes entsprochen werden.

Josef Fritsch/Bartholomäus Sailer/Hans Peter Schmalzl
im Herbst 2014

Übersicht Band 1 und 2

Band 1

- Teil I Verordnungen und spezielle Rechtsgrundlagen für die Ausbildung
- Teil II Prüfungsfach „Rechtliche Grundlagen für Sicherheitsdienste“ – Fragen mit Antworten
- Teil III Prüfungsfach „Rechtliche Grundlagen für Sicherheitsdienste“ – Aufsatzthemen

Band 2

- Teil I Dienstkunde – Allgemeine Hinweise zur schriftlichen Bearbeitung einer Klausur – Fallbeispiele mit Lösungsvorschlägen – Prüfungsfragen mit Antworten
- Teil II Gefahrenabwehr sowie Einsatz von Schutz- und Sicherheitstechnik – Fallbeispiele mit Lösungsvorschlägen – Prüfungsfragen mit Antworten
- Teil III Sicherheits- und serviceorientiertes Verhalten und Handeln – Prüfungsfragen mit Antworten

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur dritten Auflage	5
Übersicht Band 1 und 2	7
Abkürzungsverzeichnis	11

Teil I

Dienstkunde

1. Allgemeine Hinweise zur schriftlichen Bearbeitung einer Klausur	14
2. 6 Fallbeispiele mit Lösungsvorschlägen	16
2.1 Werkzeugdiebe	16
2.2 Der rauchende Laborant.	19
2.3 Verkehrsunfall im Werksgelände.	23
2.4 Unfall mit einem Gefahrguttransporter	25
2.5 Einbruch in Büro 209	27
2.6 Seriediebstähle im Kantinenverkauf.	31
3. 162 Prüfungsfragen mit Antworten	34
3.1 Torkontroll- und Empfangsdienst	34
3.2 Posten- und Streifendienst	54
3.3 Verkehrsdienst	72
3.4 Ermittlungsdienst	88

Teil II

Gefahrenabwehr sowie Einsatz von Schutz- und Sicherheitstechnik

1. 3 Fallbeispiele mit Lösungsvorschlägen	110
1.1 Sicherungsplanung eines Elektroniklagers	110
1.2 Verkehrsbegehung	112
1.3 Vorbeugender Brandschutz	116
2. 128 Prüfungsfragen mit Antworten	120
2.1 Sicherungseinrichtungen	120
2.2 Funktionsweise und Anwendung von Funkgeräten	130
2.3 Zweck und Anwendung von verkehrstechnischen Geräten	148
2.4 Funktion und Anwendung von Feuerlöschgeräten	156
2.5 Sonstige technische Einrichtungen und Hilfsmittel	160

Teil III

Sicherheits- und serviceorientiertes Verhalten und Handeln

21 Prüfungsfragen mit Antworten

1.	Situationsbeurteilung und -bewältigung	174
1.1	Grundlagen menschlichen Verhaltens	174
1.1.1	Menschenkenntnis und Psychologie.	174
1.1.2	Strukturebenen	178
1.1.3	Motive und Motivation	180
1.2	Wirkung der eigenen Person	184
1.2.1	Selbst- und Fremdbild.	184
1.2.2	Erscheinungsbild, Auftreten und Selbstwertgefühl	186
1.3	Erfassen der Einwirkungsmöglichkeiten auf das Verhalten anderer und Ableiten geeigneter Verhaltensmuster	188
1.3.1	Situationsanalyse.	188
1.3.2	Ursachen von Verhaltensfehlern (Vorurteile und selektive Wahrnehmung)	190
1.4	Anwenden von Techniken zur Konfliktvorbeugung und Deeskalation	194
1.4.1	Konflikte	194
1.4.2	Konfliktbeherrschung und Deeskalationstechniken	196
2.	Kommunikation	198
2.1	Möglichkeiten der Kommunikation	198
2.2	Geeignete Kommunikationsformen und -mittel	200
2.3	Situationsbezogenes Kommunizieren.	204
2.3.1	Kommunikatives Verhalten gegenüber Jugendlichen	204
2.3.2	Kommunikatives Verhalten gegenüber ausländischen Mitbürgern	206
2.3.3	Kommunikationsstrategien gegenüber Demonstranten	206
2.3.4	Kommunikatives Verhalten bei Panikgefahr	208
2.3.5	Maßnahmen der Panikprävention	210
	Sachregister	213

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
ASiG	Arbeitssicherheitsgesetz
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BewachV	Bewachungsverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL	Bundesgesetzblatt
BGV	Berufsgenossenschaftliche Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
DA	Dienstanweisung
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DIHK	Deutscher Industrie- und Handelskammertag
EMA	Einbruchmeldeanlage
FSU	Funksteckuhr
FZV	Fahrzeug-Zulassungsverordnung
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
GSSK	Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft
HFG	Handfunksprechgerät
IHK	Industrie- und Handelskammer
LAN	Local Area Network
LDiSG	Landesdatenschutzgesetz
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
POS	Personen- und Objektsicherungssystem
PRA	Personensuchanlage
QRE	Quittungsrufempfänger

SGB	Sozialgesetzbuch
SGB VII	Sozialgesetzbuch Siebtes Buch
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UVV	Unfallverhütungsvorschrift
UWG	Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb
WaffG	Waffengesetz
WAN	Wide Area Network

Teil I

Dienstkunde

von Josef **Fritsch**, Trainer und Sicherheitsberater, vormals Arbeitssicherheit und Personalentwicklung Wacker-Chemie GmbH, München, und Bartholomäus **Sailer**, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Corporate Security der Siemens AG, München.

1. Allgemeine Hinweise zur schriftlichen Bearbeitung einer Klausur

Für schlechte Ergebnisse beim Ablegen der Prüfung gibt es eine Reihe von Ursachen. Die nachstehende Auflistung möglicher Fehlerquellen und deren Vermeidung soll helfen, das Ergebnis so optimal wie möglich werden zu lassen.

Fehlerquelle/Auswirkung	Vermeidungsstrategie
Mangelnde Vorbereitung führt zu schlechtem Ergebnis/Nichtbestehen der Prüfung.	Optimales Vorbereiten durch a) Besuch entsprechender Lehrgänge bei qualifizierten Ausbildungsträgern, b) Nachbereitung des Stoffes zu Hause; mit Kollegen, c) Prüfungsvorbereitung durch Teilnahme an Klausurkursen/Übungsklausuren schreiben; erfahrene Kollegen, die es bereits geschafft haben (oder Vorgesetzte), um Hilfe bitten.
Die Bearbeitungszeit ist zu kurz; Aufgabe wird nur teilweise bearbeitet.	<ul style="list-style-type: none"> – Richtiges „Timing“ einer Klausur trainieren, d. h. die Zeit einteilen in – Lesen der Aufgabe 10 % – Gliedern nach Punkten bzw. chronologischen Abläufen 15 % – Bearbeiten 65 % – Durchlesen der bearbeiteten Klausur 10 %.
Prüfungsthemen werden in der Klausur vermischt, d. h. in einer Werkschutzdienstkundeklausur werden rechtliche Aspekte geprüft.	Konzentration auf das jeweils zu bearbeitende Thema; keine Mischung der Inhalte vornehmen.

Fehlerquelle/Auswirkung	Vermeidungsstrategie
Fragen werden vergessen; einzelne Abschnitte nicht beantwortet.	Fragen Punkt für Punkt beantworten bzw. auf einen chronologischen Aufbau in der Lösung achten. Die bearbeitete Klausur vor der Abgabe unbedingt durchlesen.
Handlungsweisen des Betriebes, in dem der Bearbeiter tätig ist, werden in den Vordergrund gestellt („bei uns wird das so gehandhabt...“).	Konzentration auf die praxisbezogene Ausbildung. Nicht wie ein Thema im Betrieb XY behandelt wird, ist gefragt, sondern das Wissen zu dem jeweiligen Thema.
Bei der Frage nach Entscheidungen werden Vorgesetzte vorgeschoben (bei uns entscheidet das der Schichtführer, Werkschutzleiter etc.).	Vom Bearbeiter einer Aufgabe wird erwartet, sich in einer Entscheidung zu äußern. Besser, eine Meinung zu vertreten, die vielleicht etwas am Ziel vorbeigeht, als den Chef in der Klausur vorzuschieben und dadurch wertvolle Punkte zu verlieren.
Der Bearbeiter kann sich nicht entscheiden und bietet eine Reihe von Alternativen an, ohne sich festzulegen.	Wichtig ist, den Inhalt einer Frage zu erkennen und zu beantworten. Bieten Sie nicht zahlreiche Alternativen an, sondern entscheiden Sie sich für eine Antwort; in der täglichen Praxis wird das auch gefordert.
Prüfungsangst, Stress, Nervosität.	Jede Prüfung wird von einer Grundnervosität begleitet, das ist völlig normal. Wenig sinnvoll ist es, bis zur allerletzten Minute – vielleicht noch am Morgen der Prüfung – zu lernen. Besser ist es, sich zu entspannen und möglichst locker in die Prüfung zu gehen.

2. 6 Fallbeispiele mit Lösungsvorschlägen

2.1 Werkzeugdiebe

Sachverhalt:

Während der vergangenen Wochen wurden verstärkt Diebstähle von Fertigprodukten sowie Werkzeugen in einem Betrieb der Elektronikindustrie festgestellt.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt werden Personen und Fahrzeuge beim Verlassen des Werkes nicht kontrolliert. Da die Diebstähle zwischenzeitlich eine erhebliche Schadenssumme erreicht haben, beschließt die Geschäftsführung, etwas dagegen zu tun. Der Leiter des Sicherheitsdienstes erhält den Auftrag zu prüfen, welche Möglichkeiten es im Rahmen von Kontrollmaßnahmen gibt, unerlaubte Materialbewegungen zu unterbinden.

Aufgabe:

1. Beschreiben Sie die Möglichkeiten, die der Sicherheitsdienst im Rahmen des Tor- und Pfortendienstes hat, um die Durchführung solcher Diebstähle durch Kontrollmaßnahmen zu erschweren.
2. Was ist bei der Durchführung der Maßnahmen, die sich aus der Beantwortung der Frage 1 ergeben, zu beachten?

Lösungsvorschlag:

Frage 1

Im Rahmen des Tor- und Pfortendienstes kann der Sicherheitsdienst Kontrollen durchführen, um das unerlaubte Verbringen von Betriebseigentum zu verhindern.

Es gibt zwei Arten von Kontrollen: die vorbeugenden Kontrollen ohne besonderen Anlass und solche, die aus Gesetz abgeleitet sind und einen besonderen Anlass haben.

Die Voraussetzungen zur Durchführung von Kontrollen sind verschieden. Um vertraglich vereinbarte Kontrollen durchführen zu können, ist entweder eine Betriebsvereinbarung oder eine einzelvertragliche Regelung im Rahmen des Arbeitsvertrages oder eines Vertrages mit Geschäftspartnern (z. B. Lieferanten) notwendig.

Auch die Arbeitsordnung, die Bestandteil des Arbeitsvertrages sein kann, kann die Durchführung solcher Kontrollen regeln. Falls eine Betriebsvereinbarung geschlossen werden muss, ist dies ein Vertrag zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat, der für alle Beschäftigten – die leitenden Angestellten sind in einem gesonderten Abschnitt ausdrücklich anzusprechen – gilt. Die Firmenfremden, die sich vorbeugenden Kontrollen unterziehen sollen, sind separat zu behandeln.

Entweder verpflichten sie sich vertraglich dazu (z. B. Dienstleistungsvertrag mit der Reinigungsfirma) oder sie verpflichten sich durch den so genannten freiwilligen Unterwerfungsakt (Einverständniserklärung zu den Kontrollen durch Unterschrift auf dem Besucherschein).

Um aus Gesetz abgeleitete Kontrollen durchführen zu können, bedarf es eines aktuellen Anlasses (begründeter Tatverdacht) und Verstoßes gegen einen Straftatbestand. Die gesetzlichen Grundlagen bilden die so genannten „Jedermannsrechte“ sowie die Rechte des Besitzdieners (§§ 227, 229, 859, 860 BGB, §§ 32, 34 StGB). Diese Vorschriften rechtfertigen die Durchführung von Kontrollen bei Firmenangehörigen sowie bei Firmenfremden.

Frage 2

Bei der Durchführung von Kontrollen ist zu unterscheiden zwischen Kontrollen vorbeugender Natur und aus Gesetz abgeleiteten Kontrollen.

Frage 2 a

Durchführung von Kontrollen vorbeugender Natur (Präventivkontrollen)

Um Personen, deren Behältnisse und Fahrzeuge kontrollieren zu können, muss ein Auswahlverfahren durchgeführt werden (außer man kontrolliert jede Person, was in der Praxis häufig nicht durchführbar ist). Die Auswahl kann vom Sicherheitsdienst durchgeführt werden (jede 3. Person wird kontrolliert) oder durch technische Hilfsmittel wie z. B. Zufallsgeneratoren (Geräte, die durch Drücken eines Knopfes zufällig ein Signal optisch oder akustisch auslösen).

Aus psychologischen Gründen ist der Anwendung von Zufallsgeneratoren der Vorzug zu geben.

Ist die zu kontrollierende Person ausgewählt, sind folgende Regeln zu beachten:

- Die Zustimmung der zu kontrollierenden Person ist Voraussetzung. Kontrollen vorbeugender Natur dürfen nicht erzwungen werden.
- Alle zu kontrollierenden Personen sind gleich zu behandeln.

- Die Kontrolle ist unter Beachtung der Menschenwürde, höflich und ohne Anwendung von Schikanen durchzuführen.
- Bei der Kontrolle von Personen und deren Behältnissen ist darauf zu achten, dass der Kontrollvorgang in einem nicht einsehbaren Raum durchgeführt wird.
- Es ist darauf zu achten, dass Personen- und Taschenkontrollen ausschließlich durch Personen gleichen Geschlechts durchgeführt werden.
- Wird während des Kontrollvorgangs die weitere Kontrolle verweigert, ist diese abzubrechen. Über den Vorgang ist eine Meldung an die Leitung des Sicherheitsdienstes zu erstellen.
- Wird im Rahmen einer Kontrolle ein Gegenstand gefunden, dessen Eigentumsverhältnisse nicht eindeutig geklärt sind, wird dieser Gegenstand bis zur Klärung durch den Sicherheitsdienst sicher aufbewahrt. Die kontrollierte Person erhält eine unterschriebene Quittung. Über den Vorgang wird eine Meldung an die Leitung des Sicherheitsdienstes erstellt.

Frage 2b

Durchführung von aus Gesetz abgeleiteten Kontrollen (Repressivkontrollen)

Bei der Durchführung von aus Gesetz abgeleiteten Kontrollen sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Die Kontrolle wird durch zwei Sicherheitskräfte durchgeführt. Eine kontrolliert, die andere steht als Zeuge zur Verfügung. Auf Wunsch der zu kontrollierenden Person können weitere Zeugen (Betriebsratsmitglied, Vorgesetzter) zugezogen werden.
- Es dürfen nur die durch Gesetz erlaubten Besitzdiener- bzw. Jedermannsrechte angewendet werden, wobei das Prinzip der Verhältnismäßigkeit („nicht mit Kanonen auf Spatzen schießen“) zu beachten ist.
- Auch diese Kontrollen sind in einem nicht einsehbaren Raum durchzuführen.
- Wenn die zu kontrollierende Person sich weigert, kann die zwangsweise Durchführung der Kontrolle durch die Polizei angekündigt werden; bei der weiteren Weigerung ist diese auch durchzuführen.
- Auch hierbei gilt die Gleichgeschlechtlichkeit, d. h. Männer nur durch Männer und Frauen nur durch Frauen kontrollieren lassen.
- Über den gesamten Kontrollvorgang wird eine Meldung an die Leitung des Sicherheitsdienstes erstellt.

2.2 Der rauchende Laborant

Sachverhalt:

Sie befinden sich an einem arbeitsfreien Sonntag als Sicherheitskraft auf einem Streifengang durch Ihren Betrieb, einem Chemieunternehmen.

Im gesamten Laborgebäude besteht Rauchverbot. Es ist betrieblich vorgeschrieben, dass im Laborgebäude spezielle Schutzkleidung zu tragen ist. Ferner ist verboten, private Behältnisse jeder Art in das Laborgebäude einzubringen. Während der Streife durch das Laborgebäude fällt Ihnen eine offenstehende Tür auf, die üblicherweise geschlossen ist. Durch die offenstehende Tür sehen Sie einen zivil gekleideten Mann, der an einem Labortisch steht und eine Zigarette raucht. Als er Sie bemerkt, erschrickt er offensichtlich.

Sie gehen auf ihn zu und sprechen ihn an. Auf Frage erklärt er, dass er Laborant sei, Josef Müller heiße und einen Versuch zu beobachten habe. Da Sie an diesen Angaben zweifeln, bitten Sie den unbekanntenen Mann um Vorlage seines Werksausweises.

Er gibt an, dass er den Werksausweis vor einigen Tagen verloren, den Verlust jedoch noch nicht gemeldet habe. Einen Passierschein habe er beim Betreten des Werkes auch nicht erhalten, da die Sicherheitskraft mit ihm persönlich gut bekannt sei. Sie bitten den Ihnen nicht bekannten Mann nunmehr um Vorlage eines anderen Ausweispapiers. Daraufhin sucht er in den Taschen seines Jacketts, das über einer Stuhllehne hängt.

Dabei fällt Ihnen eine auf der Sitzfläche des Stuhls stehende popfarbene Einkaufstüte auf. Ein Ausweisdokument findet der Mann jedoch nicht. Auf Frage gibt er an, dass die Einkaufstüte ihm gehöre. Er wisse wohl, dass es verboten sei, private Behältnisse jeder Art in das Laborgebäude einzubringen; er habe jedoch gemeint, dass dies am Sonntag nicht so streng gehandhabt werde, da ja sonst niemand da sei.

Auf Aufforderung öffnet er die Tüte und Sie stellen fest, dass sich ein Laborgerät, wie sich später herausstellt, eine Feinwaage, darin befindet, die deutlich mit einem Inventuretikett des Unternehmens versehen ist. Müller erklärt, dass er die Feinwaage zu Hause verwenden wollte.

Aufgabe:

Frage 1

Welche Aufgaben hat der Streifendienst?

Frage 2

Welche Ausrüstungsgegenstände nehmen Sie in dem angeführten Fall zweckmäßigerweise mit?

Frage 3

Welche taktischen Grundsätze beachten Sie bei Ihrem Streifengang?

Frage 4

Welche Möglichkeiten hätten Sie gehabt, wenn der Unbekannte nicht der Aufforderung nachgekommen wäre, die Tasche zu öffnen?

Frage 5

Beschreiben Sie fallbezogen Ihre weiteren Maßnahmen und begründen Sie Ihr Vorgehen.

Vorüberlegungen:

Der Vorfall findet an einem arbeitsfreien Sonntag statt.

Weitere Sicherheitskräfte halten sich offensichtlich nicht innerhalb des Geländes auf.

Jeder Sicherheitskraft ist bekannt, dass ein Laborgebäude besonders sicherheitsempfindlich ist. Dies einmal unter dem Gesichtspunkt der Feuer- und Explosionsgefährdung und zum anderen unter dem Aspekt der Geheimhaltung betrieblicher Forschungsarbeit.

Ferner ist auffallend, dass der Unbekannte Zivilkleidung und nicht die betrieblich vorgeschriebene Arbeitsschutzkleidung trägt.

Daraus ergeben sich die sicherheitsrelevanten Feststellungen:

- Aufenthalt einer männlichen Person außerhalb der Arbeitszeit innerhalb des Werksgeländes.
- Rauchen im Laborgebäude, obwohl dies aus Sicherheitsgründen verboten ist.
- Verlust des Werksausweises; ein anderes Ausweisdokument kann nicht vorgelegt werden.
- Auffinden einer popfarbenen Einkaufstüte mit Laborgerät.
- Verstoß gegen Arbeitsschutzbedingungen.

Folgende notwendige Überlegungen sind zu treffen:

1. Bedachtes Vorgehen (Eigensicherung) und Ansprechen der Person.
2. Sofortiges Löschen der Zigarette wegen Feuer- und Explosionsgefahr (§§ 858, 859, 860 BGB: erlaubte Selbsthilfe des Besitzers bzw. Besitzdieners).

3. Klären, wer der Unbekannte ist:
 - Feststellung der Personalien
 - Feststellung der Werkzugehörigkeit
 - Feststellung der Aufenthaltsberechtigung am Sonntag.
4. Telefonische Überprüfung der geschilderten Zugangsmodalitäten.
5. Herausgabe bzw. Aufbewahrung der in der popfarbenen Einkaufstüte befindlichen Feinwaage (§ 32 StGB: Notwehr, §§ 858, 859, 860 BGB: erlaubte Selbsthilfe des Besitzers bzw. Besitzdieners).
6. Fertigung eines Berichts an die Leitung des Sicherheitsdienstes.

Lösungsvorschlag:

Frage 1

Im Rahmen des Streifendienstes obliegen dem Sicherheitsdienst Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben wie

- Gefahrenerkennung und -abwehr,
- Aufenthaltskontrollen,
- Verhindern von Sabotage und Sachbeschädigungen, Betriebs- und Eigentumsdelikten, Störungen des Betriebsablaufes
- Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

Frage 2

- Exgeschütztes Funksprechgerät,
- zweckmäßige Bekleidung,
- Bewaffnung,
- Taschenlampe.

Frage 3

- Nicht zu gleichen Zeiten die Kontrollpunkte anlaufen und Beobachtungshalte einlegen,
- Streifenweg variabel halten,
- auf Fremdgeräusche und materielle Veränderungen achten (Soll-Ist-Vergleich),
- Funkverbindung zur Zentrale halten und Unregelmäßigkeiten sofort melden,
- durch bedachtes Vorgehen Eigensicherung beachten.

Frage 4

Wie der Fall dargestellt ist, liegen die Voraussetzungen einer gezielten Kontrolle vor.

Diese Kontrolle ist aufgrund der Jedermanns- bzw. Besitzdienerrechte erzwingbar. Bei Weigerung des Unbekannten müsste er auf jeden Fall mit arbeitsrechtlichen Maßnahmen rechnen. Sollte sich der dringende Verdacht einer Straftat bestätigen, so könnte die Polizei eingeschaltet werden.

Frage 5

Als Erstes verständige ich über Funk die Leitstelle und gebe folgende Meldung ab:

„Zentrale von Alpha kommen:“ Antwort der Zentrale

„Hier Alpha mit folgender Meldung: Auf Streife im Laborgebäude wurde die Türe zu Zimmer 112 geöffnet festgestellt. Im Labor befindet sich bisher unbekannte männliche Person. Verstärkung erforderlich.

Kommen!“

– Antwort der Zentrale –

„Ende von Alpha!“

Diese Maßnahme treffe ich zum Zwecke der Eigensicherung. Die Leitstelle weiß dann, wo ich mich aufhalte und dass ein besonderes Vorkommnis vorliegt. Gleichzeitig werde ich den Unbekannten aufmerksam beobachten.

Als nächste Sofortmaßnahme fordere ich den Unbekannten mit Nachdruck auf, sofort die Zigarette zu löschen. Ich weise ihn auf die Feuer- und Explosionsgefahr hin. Diese Maßnahme dient der Beseitigung der Gefahren, die sich aus dem Rauchen in der Rauchverbotszone ergeben.

Die nächste Maßnahme ist die Bitte um Vorlage des Werksausweises. Anhand des Werksausweises könnte Folgendes festgestellt werden:

- Firmenbezeichnung und/oder Firmen-Logo,
- Lichtbild,
- Ausweisnummer,
- Name, Vorname, Geburtsdatum,
- Personalnummer,
- Betrieb oder Abteilung,
- Ausstellungsdatum,
- Gültigkeitsvermerk,
- Unterschrift.

Da der Unbekannte weder den Werksausweis noch ein anderes Ausweisdokument vorweisen kann, ist meine Frage nach dem Namen und Vornamen sowie dem Zweck seines Aufenthaltes richtig. Ich würde ihn jedoch nach dem Namen seines Vorgesetzten fragen. Diese Angaben, aber auch seine

Schilderung, wie er das Werksgelände betreten hat, lasse ich über Funk bei der Leitstelle überprüfen.

Unabhängig von dem Überprüfungsergebnis werde ich den Unbekannten nach Eintreffen der Verstärkung mit zum Büro des Sicherheitsdienstes bitten. Dort kann die Identität des Unbekannten durch die möglicherweise herbeigerufene Polizei festgestellt werden. Diese Maßnahme kann ich nach den Bestimmungen der „Vorläufigen Festnahme“ nach § 127 Abs. 1 StPO begründen.

Da die Feinwaage durch das Inventuretikett eindeutig als betriebseigen zu erkennen ist und der Unbekannte offensichtlich keinen Leihschein vorweisen kann, wird das Gerät von mir auch gegen den Willen des Unbekannten in Verwahrung genommen. Hier wende ich die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 858, 859, 860 BGB „Selbsthilfe des Besitzers“ an.

Auf dem Dienstzimmer protokolliere ich den gesamten Vorgang und die Angaben des Unbekannten. Sollte er Firmenangehöriger sein, fordere ich ihn auf, sich sofort am Montag einen Ersatzausweis ausstellen zu lassen.

In einem ausführlichen Bericht schreibe ich die von mir veranlassten Maßnahmen nieder. Die in Verwahrung genommene Waage und den Bericht gebe ich dem Schichtführer ab. Anschließend setze ich meinen Streifengang fort.

2.3 Verkehrsunfall im Werksgelände

Sachverhalt:

In der Sicherheitszentrale geht ein Anruf ein, in dem ein Mitarbeiter einen Verkehrsunfall auf dem Firmengelände meldet. Zwei Pkw sind zusammengestoßen, einer der Fahrer ist verletzt. Sie werden beauftragt, mit einem Kollegen zusammen den Unfall aufzunehmen.

Aufgabe:

Frage 1

Welche Ausstattung nehmen Sie mit zur Unfallstelle?

Frage 2

Welche Maßnahmen treffen Sie in welcher Reihenfolge an der Unfallstelle?